

Geflüchtete im Ehrenamt: Rechtliche Rahmenbedingungen

Aktualisiert am 09.12.2019

„Wer sich ehrenamtlich engagiert, zeigt, dass er sich für die Gemeinschaft, in der er lebt, interessiert und sich um sie kümmern möchte.“ (BAMF Onlineauftritt, Stand: 12.06.2017)

Viele Menschen mit Fluchterfahrung möchten sich ehrenamtlich für unsere Gesellschaft engagieren. Bei manchen gemeinnützigen Institutionen herrscht jedoch noch Unsicherheit über Regelungen und Gesetzeslage. Insbesondere dann, wenn Personen ehrenamtlich aktiv werden möchten, die sich noch im Asylverfahren befinden, geduldet sind oder eine unsichere Bleibeperspektive haben. Auch der Umgang mit Aufwandsentschädigung wirft Fragen auf. In diesem Fragenkatalog sollen die wichtigsten Punkte geklärt werden. Grundsätzlich: Jede Person kann, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, ehrenamtlich tätig werden.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden:

Ehrenamt

Eine gesetzliche Definition von Ehrenamt gibt es nicht. Jedoch lässt sich sagen, dass Tätigkeiten, die freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgen als ehrenamtlich bezeichnet werden und nicht als Beschäftigung gelten. Aus diesem Grund entfällt die Einholung einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur bei ehrenamtlichen Tätigkeiten prinzipiell. (Vgl. Stiehr 2016, S. 9)

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen ist jedoch zu bedenken: „Ob eine ehrenamtliche Tätigkeit schließlich als Beschäftigung gilt, hängt letztlich von der Frage ab, ob diese ‚weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert‘ ist. **Im Zweifelsfall** sollte immer eine Beteiligung der Ausländerbehörde stattfinden.“ (ebd. Hervorhebung durch Verfasser)

Bundesfreiwilligendienst

Auch der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist, wie der Name schon sagt, freiwillig. Jedoch handelt es sich bei Freiwilligendiensten (BFD, FSJ, FÖJ) um eine Erwerbstätigkeit, für die eine ausländerrechtliche Zustimmung erforderlich ist. Bei Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ist also die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes sind Volljährigkeit, Asylberechtigung bzw. die Erwartung eines dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts, sowie ggf. die Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde. (Vgl. BAFZA 2016)

Fragenkatalog: Geflüchtete im Ehrenamt

> **Dürfen anerkannte Asylberechtigte grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen?**

>> Ja.

> **Müssen anerkannte Asylberechtigte, die eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen möchten, bei der Ausländerbehörde eine Zustimmung einholen?**

>> Nein.

Die Einholung einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde oder Arbeitsagentur entfällt prinzipiell bei ehrenamtlicher Tätigkeit, da keine „Arbeitnehmereigenschaft“ vorliegt (siehe dazu: BAG, Urteil vom 29. August 2012 – 10 AZR 499/11). Möchte die Person jedoch einen Freiwilligendienst antreten, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

> **Dürfen Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen?**

>> Ja.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG dürfen ab Beginn ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik

> Müssen Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, bevor die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden kann?

>> Nein.

Möchte die Person jedoch einen Freiwilligendienst antreten, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

> Dürfen Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, ehrenamtlich tätig sein?

>> Ja.

Auch Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben oder geduldet sind, aber Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, können eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen.

> Müssen Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben oder geduldet sind, die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, bevor die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen werden kann?

>> Nein.

Möchte die Person jedoch einen Freiwilligendienst antreten, ist die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen.

> Darf Auslagenersatz an Personen im Leistungsbezug gezahlt werden?

>> Ja.

Auslagen sind Ausgaben im Namen und auf Rechnung des Vereins oder der Organisation. Diese Ausgaben sind durch die Belange der Trägerorganisation bedingt und von ihr veranlasst oder gebilligt. Eigeninteresse an den Ausgaben hat die ehrenamtlich tätige Person dabei nicht. Dieser Betrag ist nach § 3 Nr.50 EstG steuerfrei.

> Darf ein Aufwandsersatz an Personen im Leistungsbezug gezahlt werden?

>> Ja.

Einen Aufwandsersatz in Höhe der Ausgaben können ehrenamtlich Tätige steuerfrei erhalten, wenn sie diese Ausgaben auf eigene Rechnung und im eigenen Namen für den Verein getätigt haben. Bspw.: Fahrtkosten.

> Dürfen anerkannte Asylberechtigte, die ein Ehrenamt ausüben und Leistungen beziehen (also bspw. Geld vom Jobcenter erhalten), eine Ehrenamtszuschale (z.B. Übungsleiterzuschale) bekommen?

>> Ja.

Grundsätzlich darf eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Es gilt jedoch: Jede Person, die Sozialleistungen bezieht, muss Einkommen – unabhängig von Art, Höhe und Ursprung – beim jeweiligen Sozialleistungsträger melden. In welcher Höhe Einkommen (auch Ehrenamtszuschale) auf die Sozialleistungen angerechnet werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es gilt: „Erhält eine leistungsberechtigte Person mindeten aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist [...] ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“ <http://www.ehrenamt-deutschland.org/gesetz/absetzbetraege-sgb-xii.html>

> Dürfen Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, eine Ehrenamtszuschale bekommen?

>> Ja.

Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019 wurde die „Freibetragsregelung“ für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, angeglichen. Es gilt also synchron zur Regelung für Leistungsempfänger nach SGB XII, dass ein

Betrag von 200,- aus Bezügen ehrenamtlicher Tätigkeit nicht als Einkommen berücksichtigt wird. (Vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019) Es gilt jedoch weiterhin: Jegliche Bezüge müssen dem jeweiligen Sozialleistungsträger gemeldet werden.

> Sollte die ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich beim Jobcenter bzw. Sozialleistungsträger (Sozialamt) gemeldet werden?

>> Ja.

Auch Tätigkeiten, die unentgeltlich erfolgen, sollten gemeldet werden, da sie bspw. auf die Vermittlung in den Arbeitsmarkt einen positiven Effekt haben können.

Quellen

- BAFZA – Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug. Nachzulesen unter:
https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Downloads2/160215-Merkblatt_SK.pdf (Stand: 27.06.2017).
- BAG – Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29. August 2012 – 10 AZR 499/11. Nachzulesen unter:
http://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2015/2015-03-05/10_AZR_499-11.pdf (Stand: 27.06.2017).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Gemeinsames bürgerschaftliches Engagement. Onlineauftritt:
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Engagement/engagement-node.html> (Stand: 27.06.2017).
- Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/drittes-gesetz-zur-aenderung-des-asylbewerberleistungsgesetzes.pdf;jsessionid=4479234D268D4972DE646F078D585E3C?__blob=publicationFile&v=1
- Ehrenamt-Deutschland.org: <http://www.ehrenamt-deutschland.org/gesetz/absetzbetraege-sgb-xii.html>
- Stiehr, Karin /Stiehr, Nina: Studie. Potentiale von Geflüchteten anerkennen – Soziale Integration durch Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement. ISIS GmbH – Sozialforschung, Sozialplanung, Politikberatung. Frankfurt am Main: 2016. Nachzulesen unter: http://isis-sozialforschung.de/wp-content/uploads/2016/05/Studie_BE_Fl%C3%BCchtlinge.pdf (Stand: 27.06.2017).

Abkürzungen

- AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz
BAG: Bundesarbeitsgericht
BAFZA: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAMF: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
EstG: Einkommensteuergesetz
SGB II: Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB XII: Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Impressum

Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales
Regiestelle für Flucht und Integration

Natalie Lebrecht
Integrationslotsin
Egidienplatz 23, 90403 Nürnberg
Telefon +49 911 231-10190
Telefax +49 911 231-5510
Natalie.Lebrecht@stadt.nuernberg.de
Redaktion "Nürnberg Engagiert"
www.facebook.com/NuernbergEngagiert

Kathleen Purrucker
Integrationslotsin
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg
Telefon +49 911 231-10188
Telefax +49 911 231-5510
Kathleen.Purrucker@stadt.nuernberg.de